Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/22 15Os81/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1995

Norm

StGB §43a Abs3
StPO §292

Rechtssatz

Die gesetzwidrige Überschreitung der Drittelgrenze des § 43 a Abs 3 StGB wird auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vom OGH dann bloß festgestellt, wenn der Verurteilte den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe bereits verbüßt hat.

Entscheidungstexte

- 15 Os 81/95
  Entscheidungstext OGH 22.06.1995 15 Os 81/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0092017

Dokumentnummer

JJR_19950622_OGH0002_0150OS00081_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at